**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 75 (1997)

**Heft:** 11

Rubrik: AHV

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

### Ergänzungsleistungen trotz Vermögen über 25000 Franken?

Aus gesundheitlichen Gründen musste ich vor einem Jahr in eine neue Wohnung ziehen, was zu höheren Mietkosten führte. Jährlich muss ich nun rund 3000 Franken meiner Ersparnisse einsetzen, um meinen Verpflichtungen nachzukommen. Ich habe bereits Prämienverbilligung angemeldet und zugesprochen erhalten. Kann ich trotz Vermögens von über 25 000 Franken eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einreichen oder muss ich zuwarten, bis mein Vermögen den gesetzlichen Freibetrag von 25 000 Franken unterschreitet?

Bei der EL-Berechnung werden Vermögensteile über den Freigrenzen von

- 25 000 Franken für Alleinstehende bzw.
- 40 000 Franken für Verheiratete

anteilmässig dem Einkommen zugerechnet. Die Anrechnung erfolgt

- für Versicherte vor dem Rentenalter (Invalide, Witwen, Witwer und Waisen) zu einem Fünfzehntel,
- für Versicherte im Rentenalter generell zu einem Zehn-
- für Altersrentner und Altersrentnerinnen in Heimen (je nach Kanton) bis zu einem Fünftel, so dass Vermögen über dem Freibetrag die Höhe der EL zwar direkt beeinflusst, jedoch nicht generell ausschliesst. Die differenzierten Ansätze entsprechen dem Umfang, in dem eigene Ersparnisse zur Deckung der Lebenskosten im Alter, bei Invalidität oder beim Tod eines Angehörigen neben AHV und allfälligen weiteren Mitteln sinnvollerweise einzusetzen sind.

Die Begründung zur Vermögensanrechnung liegt darin, dass Ersparnisse als 3. Säule der Sozialen Vorsorge bei der Berechnung der als Bedarfsleistung ausgestalteten EL nicht generell unberücksichtigt bleiben können. Anderseits liesse sich ebensowenig rechtfertigen, Personen mit Ersparnissen von der EL-Berechtigung generell auszuschliessen. Die erwähnte Vermögensanrechnung denn auch den unterschiedlichen Bedürfnissen differenziert Rechnung.

Anhand Ihrer Angaben kann ich nicht abschliessend beurteilen, ob Sie schon heute Anspruch auf EL hätten. Auch wenn keine grosse EL zu erwarten ist, erscheint ein kleiner EL-Anspruch, der gleichzeitig zu einer höheren Prämienverbilligung führen könnte, nicht ausgeschlossen. Ich empfehle Ihnen daher, bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde umgehend eine EL-Anmeldung einzureichen, um einen allfälligen EL-Anspruch verbindlich abzuklären.

## AHV-Rente für Auslandschweizer: Schätzung des künftigen Rentenanspruchs

Meine seit 1962 in Italien lebende Schwester hat das Schweizer Bügerrecht behalten und bezahlt seit Jahren Beiträge an die Freiwillige AHV für Auslandschweizer. Eine Beitragslücke entstand, da meines Wissens erst einige Jahre nach ihrer Auswanderung ein Beitritt zur Freiwilligen Versicherung möglich war. Heute ist meine Schwester verwitwet und praktisch mittellos. Die Möglichkeiten von uns Geschwistern für finanzielle Hilfe sind beschränkt. Wie gross wird die Altersrente sein, die meine Schwester in rund 3 Jahren erhalten wird?

Gerne gebe ich Ihnen einige grundsätzliche Hinweise, die bei der Schätzung künftiger Renten von Bedeutung sein können:

Die Höhe der individuellen AHV-Renten richtet sich heute grundsätzlich nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen sowie nach der Beitragsdauer.

- Zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens werden alle gemäss Individuellem Konto (IK) anrechenbaren Einkommen addiert, durch die Anzahl der Beitragsjahre dividiert und mit einem Faktor aufgewertet, um die Teuerung seit dem ersten IK-Eintrag auszugleichen. Dem so errechneten durchschnittlichen aufgewerteten Einkommen werden allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften zugerechnet.
- Aufgrund des Totals aus durchschnittlichem Einkommen und allfälligen Gutschriften ergibt sich das für die Bestimmung der Rentenhöhe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen. Wenn keine Beitragslücken vorliegen, wird bei einem massgebendem durchschnittlichen **Jahreseinkommen**
- bis 11940 Franken die monatliche Mindestrente von 995 Franken,
- über 11 940 bis 71 640 Franken ein monatlicher Betrag zwischen Mindest- und Höchstrente.
- ab 71640 Franken die monatliche Höchstrente von 1990 Franken
- als sogenannte Vollrenten aufgrund voller Beitragsdauer ausgerichtet.
- Bei allfälligen Beitragslücken werden aufgrund der Anzahl beitragsloser Jahre gekürzte «Teilrenten» ausgerichtet. Die Kürzung erfolgt differenziert, so dass hier nicht näher darauf eingegangen werden kann. Doch lässt sich die Grössenordnung abschätzen, indem für jedes beitragslose Jahr eine Kürzung von rund 1/44 angenommen wird. Dies ergibt sich daraus, dass bei der Rentenberechnung das Jahr des Rentenbeginns nicht berücksichtigt wird, so dass die volle Beitragsdauer eines Mannes nach dem 20. Altersjahr mit



**Neu** mit Motivationselektronik! Nicht zuwarten - gleich anrufen und starten!

Bezugsquellennachweis durch: 8003 Zürich Aegertenstrasse 56

Telefon 01/461 11 30 Telefax 01/461 12 48

*Tel.* 01/461 11 30

insgesamt 44 ununterbrochenen Beitragsjahren erfüllt ist. • Die Ursache der Beitragslücken Ihrer Schwester sind mir nicht ganz klar. Schon 1962 konnten Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die unmittelbar vor der Ausreise in der Schweiz obligatorisch versichert waren, grundsätzlich sofort der Freiwilligen Versicherung beitreten. Allenfalls hat Ihre Schwester die dafür vorgesehene sechsmonatige Frist verpasst, weshalb sie mit dem freiwilligen Beitritt nach damals gültiger Regelung bis zum 30. Altersjahr zuwarten musste. - Unter diesen Voraussetzungen dürfte Ihre Schwester etwa 6 Jahre mit Beitragslücken aufweisen, die allenfalls durch Beiträge aus Jugendjahren oder durch sogenannte «Zusatzmonate», die für Beitragslücken vor 1979 gewährt werden können, noch reduziert werden könnten.

Bei Zutreffen der erwähnten Annahmen könnte Ihre Schwester mit einer um 6/44 gekürzten Mindestrente, d.h. auf heutiger Basis mindestens mit einer geschätzten Rente in Grössenordnung von rund 860 Franken monatlich, rechnen. Dieser Betrag könnte sich insbesondere durch weitere geleistete Beiträge, allfällige Jugendjahre oder Gratismonate oder durch allfällige Erziehungsgutschriften allenfalls erhöhen.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zukunft Ihrer Schwester ist auch zu berücksichtigen, dass sie als Schweizer Bürgerin bei einer allfälligen Rückkehr in die Schweiz ohne Wartefrist auch Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) beanspruchen könnte, wenn sie die dazu nötigen wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Damit sollte ihr Lebensunterhalt in der Schweiz auch ohne grössere Unterstützung durch die Geschwi-

ster gesichert werden können. Allfällige freiwillige Unterstützungen von Angehörigen würden übrigens bei der Berechnung des EL-Anspruches nicht angerechnet.

Diese Hinweise mögen zur Genüge zeigen, dass anhand Ihrer Angaben keine zuverlässigeren Angaben zur künftigen AHV-Rente Ihrer Schwester möglich sind. Ihre Schwester ist der Freiwilligen AHV für Auslandschweizer angeschlossen, so dass für nähere Auskünfte die Schweizerischen Ausgleichskasse. avenue Edmond-Vaucher 18, CH-1211 Genf 28, zuständig ist. Da alle Ausgleichskassen einer strengen gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen, können entsprechende Auskünfte grundsätzlich nur an Versicherte selber, d.h. an Ihre Schwester direkt, erteilt werden.

Dr. iur. Rudolf Tuor

# Recht

## Wie wenn eine Nutzniessung bestände

Meine beiden Kinder und ich bilden seit Jahren eine Erbengemeinschaft. Wir besitzen ein älteres Einfamilienhaus (Wert: Fr. 300000.-) und eine Eigentumswohnung Fr. 210000.-). Da die Kinder kein Interesse hatten, habe ich gehandelt, wie wenn alles mir gehören würde: Alle Steuern, alle Reparaturen und Erneuerungen habe ich bezahlt und die Hypotheken abgebaut. Nun bin ich 80 Jahre alt geworden, und wir fragen uns, ob wir etwas ändern sollen? Zum Beispiel: Ein Kind «kauft» das Einfamilienhaus, das andere «kauft» die Wohnung. Müssen wir den vollen Verkehrswert einsetzen oder könnte man «unter Geschwistern» einen tieferen Preis berechnen? Gibt es Fragen oder Probleme, die wir in unserer Unterfahrenheit punkto Geld nicht sehen? Wir kommen gut aus miteinander. Ich wäre froh, wenn Sie uns ein paar Hinweise geben könnten: Sollen wir alles beim alten lassen oder etwas verändern? Wieviele Prozente beträgt im übrigen die Erbschaftssteuer in unserem Kanton für direkte Nachkommen?

Ohne es ausdrücklich zu vereinbaren, haben Sie und Ihre Töchter bezüglich der gemeinsamen Erbschaft so gehandelt, wie wenn Ihnen am Nachlassvermögen die Nutzniessung und teilweise gar das Eigentumsrecht zustünde. Das ist zulässig, und Sie könnten diese einvernehmliche, stillschweigende Regelung fortführen. Ein Handlungsbedarf besteht nicht.

Möglich ist aber auch, dass Sie mit den Kindern einen Erbteilungsvertrag abschliessen. Dieser müsste in schriftlicher Form erfolgen. Darin wäre festzuhalten, wer welche Vermögenswerte zu alleinigem Eigentum übernimmt. Sofern somit eine Einigung über die Zuweisung der jeweiligen Vermögenswerte an einzelne Erben besteht, müsste rein zivilrechtlich eine Wertangabe im Erbteilungsvertrag nicht erfolgen. Allerdings verlangen oft die Grundbuchämter und Steuerverwaltungen bei Liegenschaften die Angabe des Übernahmepreises. Man könnte auch den Steuerwert angeben.

Sofern das gesamte Erbschaftsvermögen zu Eigentum an die beiden Kinder zugewiesen wird, womit Sie aus der Erbengemeinschaft ausscheiden und Ihren Eigentumsanteil aufgeben würden, fragt es sich, ob Sie sich die Nutzniessung oder das Wohnrecht zumindest an der Liegenschaft, die Sie bewohnen, einräumen lassen möchten. Denkbar wäre auch, dass Sie das Haus oder die Wohnung, in der Sie leben, von den übernehmenden Kindern mieten oder gar in unentgeltlicher Gebrauchsleihe erhalten. In diesen beiden letzten

